

**Amtsblatt**  
der  
**Stadt Olfen**

**Nr. 2/2018**  
**Vom 21.02.2018**



Herausgeber:  
Der Bürgermeister der Stadt Olfen  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung  
Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0

Amtliches  
Mitteilungsblatt  
der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Olfen vom 01.02.2018
2.	Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses zum Bürgerentscheid vom 14.01.2018
3.	Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Zur Vogelruthe“
4.	Bekanntmachung betreffend Datenübermittlungen aus dem Melderegister (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz – BMG -)
5.	Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen vom 21.02.2018

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

### Bekanntmachungsanordnung

Die am 01.02.2018 beschlossene 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Olfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntm VO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 01.02.2018



Sendermann  
Bürgermeister

Stadt Olfen

**2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet  
der Stadt Olfen vom 01.02.2018**

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Olfen, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 28.06.2000 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

**Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

Inhaltsübersicht

- (§ 1) Begriffsbestimmungen
- (§ 2) Allgemeine Verhaltenspflicht
- (§ 3) Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- (§ 4) Werbung, wildes Plakatieren
- (§ 5) Anleinzwang für Hunde
- (§ 6) Verunreinigungsverbot
- (§ 7) Verunreinigung durch Tiere
- (§ 8) Öffentliche Hinweisschilder
- (§ 9) Abfallbehälter/Sammelbehälter
- (§ 10) Reinigen von Kraftfahrzeugen
- (§ 11) Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- (§ 12) Benutzung der Anlagen
- (§ 13) Kinderspielflächen, Bolzplätze und Schulgelände
- (§ 14) Wahrung der Mittagsruhe
- (§ 15) Hausnummern
- (§ 16) Erlaubnisse, Ausnahmen
- (§ 17) Ordnungswidrigkeiten
- (§ 18) Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

**Artikel 2**

**§ 1 Abs. 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:**

Park- und Grünanlagen, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe, Seen und Teiche sowie die Ufer und Böschungen von Flussläufen und Gewässern, den jederzeit vor dem Naturbad zugänglichen Flächen und Einrichtungen sowie Wasserbecken und Brunnen;

**Artikel 3**  
**§ 1 Abs. 3 Ziffer 2**

Die Bezeichnung Fernsprecheinrichtungen wird in Telekommunikationseinrichtungen geändert.

**Artikel 4**  
**§ 1 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:**

Zu den Straßen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

**Artikel 5**  
**§ 2 (Allgemeine Verhaltenspflicht) wird neu eingefügt:**

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Absatz 1 findet insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschlägig.

**Artikel 6**  
**§ 3 (Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen); (bisher § 2) Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;

6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

#### Artikel 7

##### § 4 (Werbung, Wildes Plakatieren) wird neu in die OBVO aufgenommen:

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

#### Artikel 8

##### § 5 (Aufsicht und Leinenzwang für Hunde) Abs. 1 Satz 2

Im Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „Bissige oder böartigen Hunden“ sowie „an kurzer Leine“ zu streichen und durch „Gefährlichen Hunden“ und „Leine“ zu ersetzen.

§ 5 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

das gilt auch für den vor dem Naturbad zugänglichen Flächen und Einrichtungen sowie Wasserbecken.

§ 5 Abs. 6 ist neu aufzunehmen:

(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

#### Artikel 9

##### § 6 (Verunreinigungsgebot) (bisher § 4) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
  4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

#### Artikel 10

##### § 7 (Verunreinigung durch Tiere) wie neu eingefügt:

§ 7 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen,

Anlagen und Plätze – mit Ausnahme besonders ausgewiesener Plätze – durch Tiere verunreinigen zu lassen.

- (2) Die durch Tiere verursachten Verunreinigungen auf Verkehrsflächen und in Grünanlagen, sind von den Haltern oder Begleitpersonen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Auf Liegewiesen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. In Gewässern und Brunnen der öffentlichen Anlage dürfen Tiere nicht baden.
- (4) Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

#### Artikel 11

##### § 8 (Öffentliche Hinweisschilder) Abs. 1

Es wird jeweils die weibliche und männliche Form eingefügt.

Der Begriff „sonstige Berechtigte“ wird in „sonstige dingliche Berechtigte“ geändert.

#### Artikel 12

##### § 9 (Abfallbehälter / Sammelbehälter) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter (z.B. Straßenpapierkörbe) gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten. Die vorgeschriebenen Einwurfzeiten sind zu beachten. Bei den im Stadtgebiet stehenden Glascontainern ist der Einwurf werktags auf die Zeit von 07:00 bis 13:00 und 15:00 bis 20.00 Uhr beschränkt.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter der Hausmüllabfuhr dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

### Artikel 13

#### § 11 (Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen) (bisher § 7) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen und Zelten in Anlagen ist verboten.

### Artikel 14

#### § 12 (Benutzung der Anlagen) wird neu eingefügt:

#### § 12 Benutzung der Anlagen

1. Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
2. Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
3. Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

### Artikel 15

#### § 13 (Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulgeländer)

In Abs. 1 ist der letzte Satz zu streichen (Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.)

Folgende neue Absätze 2, 3, 6 und 7 sind einzufügen:

- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt und / oder die sonstige Nutzung des Wassers im Wasserspielplatz vor dem Naturbad Olfen, insbesondere durch Baden, Schwimmen oder auch als Hundeauslauf, ist verboten.
- (6) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Pausenhofflächen nicht gestattet.
- (7) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulgelände verboten,
  - a) alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen,
  - b) zu rauchen,
  - c) mit Kraftfahrzeugen zu fahren,

d) Kraftfahrzeuge unbefugt abzustellen.

**Artikel 16**  
**§ 15 (Hausnummern)**

Der Regelungsinhalt aus § 9 (Hausnummern) wird unter § 15 (Hausnummern) eingefügt.

**Artikel 17**  
**§ 16 (Erlaubnisse, Ausnahmen)**

Der Regelungsinhalt aus § 12 (Erlaubnisse, Ausnahmen) wird unter § 16 (Erlaubnisse, Ausnahmen) eingefügt.

**Artikel 18**  
**§ 17 (Ordnungswidrigkeiten) wird auf Grund der o.a. Änderungen wie folgt neu gefasst:**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung,
  3. das Verbot des unbefugten Werbens oder Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
  4. die Gebote des § 5 der Verordnung,
  5. das Verunreinigungsverbot gem. §§ 6 und 7 der Verordnung,
  6. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Haus- oder Gewerbemüll, des Abstellens und Liegenlassens von Müll sowie die Regelung gegen die vorgeschriebenen Einwurfzeiten gem. § 9 der Verordnung,
  7. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 10 der Verordnung,
  8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 11 der Verordnung,
  9. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 12 der Verordnung,
  10. das Mitführen von Tieren, der Einnahme von Alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel, das Befahren von Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Pausenhofflächen gem. § 13 der Verordnung,

11. das Verbot des Aufenthaltes oder die sonstige Nutzung des Wassers im Wasserspielplatz vor dem Naturbad der Stadt Olfen,
  12. die Hausnummerierung gem. § 15 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 18 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig -das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gem. § 14 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. 02. 1987 in der z.Zt. geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

#### Artikel 19 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Olfen

**Bekanntmachung**  
**über die Feststellung des Ergebnisses zum Bürgerentscheid vom 14.01.2018**

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 das Ergebnis des Bürgerentscheids vom 14.01.2018 zu der Frage/dem Gegenstand „Ich bin gegen den Beschluss des Rates der Stadt Olfen vom 11.07.2017 (TOP 5), die geplante Skateanlage an dem Standort im Bereich Friedhof/Steveraue/Tennisanlage zu errichten“ wie folgt festgestellt:

Abstimmungsberechtigte	10.782
erforderliches Quorum (20 v. H.)	2.157

Abgegebene Stimmen	4.116
./. ungültige Stimmen	34
= gültige Stimmen	4.082
„Ja“-Stimmen	2.119
„Nein“-Stimmen	1.963

Abstimmungsbeteiligung	38,2 v. H.
------------------------	------------

Das erforderliche Quorum wurde nicht erreicht. Der Ratsbeschluss vom 11.07.2017, die geplante Skateranlage im Bereich der Tennisanlage/des Friedhofs zu errichten, wird nicht aufgehoben.

Olfen, 19.02.2018



Sendermann  
Bürgermeister

Stadt Olfen

**Bekanntmachung  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Zur Vogelruthe“**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadt Olfen beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 51 „Zur Vogelruthe“ aufzustellen. Das Plangebiet umfasst die bislang unbebaute Wiese zwischen der Straße Zur Vogelruthe sowie der Wohnbebauung an der Schmiesheide und der Kreuzstraße und ist in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Nachverdichtung der Wohnbebauung innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Hierzu lädt die Stadt Olfen am

**Montag, den 05.03.2018 um 19.00 Uhr  
im Bürgerhaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 22, 59399 Olfen,**

zu einer öffentlichen Bürgerversammlung ein. Den Teilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

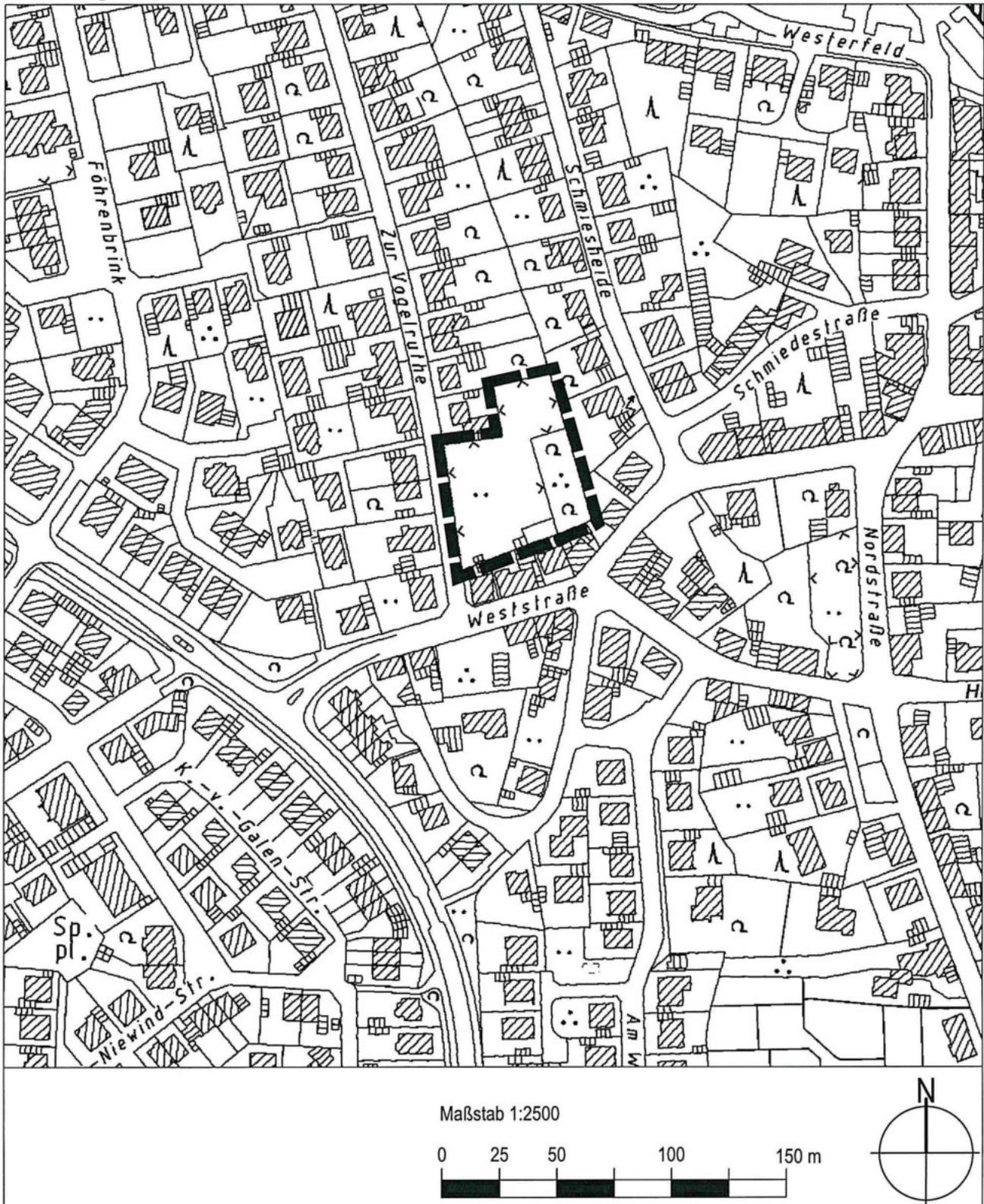
Olfen, 19.02.2018



Sendermann  
Bürgermeister

# Bebauungsplan Nr. 51 "Zur Vogelruthe"

## Geltungsbereich



Stadt Olfen

**Bekanntmachung**  
**betreffend Datenübermittlungen aus dem Melderegister**  
**(§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz – BMG -)**

Gemäß § 42. Abs. 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) sowie gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) – in den zurzeit gültigen Fassungen – sind folgende Datenübermittlungen durch die Stadt Olfen als Meldebehörde zulässig:

**I. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**  
(§ 42 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdaten und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften, Auskunftssperren sowie Sterbedaten übermitteln.

**II. Datenübermittlung im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen**  
(§ 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften der Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

**III. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen**  
(§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

**IV. Datenübermittlung an Adressbuchverlage**  
(§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

V. Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung  
(§ 58 c Abs. 1 SG i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 58 c Abs. 1 SG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis V genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 BMG).

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an die

Stadt Olfen, Meldebehörde, Kirchstr. 5, 59399 Olfen

Montag, Dienstag und Freitag

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Mittwoch

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag

von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Olfen, 19.02.2018



Sendermann  
Bürgermeister

Stadt Olfen

### Bekanntmachungsanordnung

Die am 01.02.2018 beschlossene Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntm VO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 21.02.2018



Sendermann  
Bürgermeister

Stadt Olfen

**Bekanntmachung der  
Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose  
der Stadt Olfen vom 21.02.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olfen am 01.02.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Olfen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) insbesondere von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  - c) von ausländischen Flüchtlingen, die gem. § 2 der Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz der Stadt Olfen zugewiesen worden sind,
  - d) sowie von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2 Unterkünfte**

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### § 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt, zu erlassen.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

### § 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Olfen erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

(2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) einheitlich je Unterbringungsplatz erhoben. Sie beträgt einschließlich der Betriebs- und Ausstattungskosten je Unterbringungsplatz und Kalendermonat 142,04 €. Neben der Benutzungsgebühr sind die Verbrauchskosten wie Wasser, Heizung und Strom als Pauschale zu entrichten. Der Zahlungsbetrag wird anhand der Kosten des Vorjahresverbrauches ermittelt und festgesetzt. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

(3) Die Benutzungsgebühr für die in § 2 Abs. 2 genannten Wohnungen entspricht, abweichend von § 4 Abs. 2 der mietvertraglich von der Stadt für diese Wohnung aufzuwendenden Miete sowie den Betriebs- und Heizkosten.

(4) Für die Nutzung der frei zur Verfügung stehenden Internetverbindung in den Unterkünften wird zusätzlich für jede volljährige Person eine Entschädigung von 2,00 € pro Monat erhoben.

(5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft durch die vom Bürgermeister benannte Person. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Gebühren. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

## § 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Olfen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1990 einschließlich aller Änderungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage 1: Aktueller Bestand der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen:

Gemeinschaftsunterkünfte:

- Vinnumer Landweg 1 und 2
- Kirchstraße 1
- Kirchstraße 3
- Marktstraße 8
- Oststraße 24
- Neustraße 7
- Oststraße 6, Wohnungen im 1. Obergeschoss und Dachgeschoss

Privatwohnungen:

- Neustraße 25, 2. Obergeschoss, rechte Wohnung
- Neustraße 25, 2. Obergeschoss, linke Wohnung
- Funnenkampstraße 35
- Schaafhausen 7, Kellergeschoss
- Schaafhausen 7, Dachgeschoss
- Neustraße 23, 3. Obergeschoss, linke Wohnung